

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2024
(Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2024)**

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2024 folgende Änderungssatzung zur **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2024** (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2024) vom 6. Juni 2024, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 19. Juni 2024, beschlossen:

Artikel I

Änderung des Satzungstextes

§ 10 Schlussbestimmungen

Im § 10 (Schlussbestimmungen) wird im Absatz 1 der Monat „Dezember“ durch den Monat „Juli“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Juli 2024 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 2. Januar 2025

Ruhle

Bürgermeister

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2024 (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2024)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), und des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9), hat die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin in ihrer Sitzung am 27. Mai 2024 folgende **Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin 2024** (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr 2024) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Den nachfolgend in dieser Satzung benannten ehrenamtlichen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Funktionsträger:innen und Einsatzkräfte) wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit entsprechend ihrer Funktion, zur Förderung der gesundheitlichen Eignung für den aktiven Einsatzdienst, zum Erhalt der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger:innen, je Einsatzteilnahme sowie Teilnahme an Ausbildungen und Übungen in der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Für die Wahrung und Pflege der Kameradschaft und weiterer Anlässe werden darüber hinaus entsprechend dieser Satzung Zuschüsse gewährt.
- .

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger:innen

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wehrführung und Sonderfunktionen entsprechend ihrer wahrgenommenen Funktion beträgt:
 - a) Wehrführer:in (Stadtbrandmeister:in) 200,00 Euro,
 - b) je Stellvertreter*in des/ der Wehrführers:in 150,00 Euro,
 - c) Zugführer:in Alters- und Ehrenabteilung 80,00 Euro,
 - d) Stadtjugendwart:in 80,00 Euro,
 - e) Stellvertretende/r Stadtjugendwart:in 60,00 Euro
 - f) Frauenbeauftragte 50,00 Euro,
 - g) Stellvertretende Frauenbeauftragte 25,00 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Zug- und Einheitsführer:innen und deren Stellvertreter:innen beträgt:
 - a) Zug- und Einheitsführer:innen 110,00 Euro,
 - b) Stellvertretende/r Zug- und Einheitsführer:innen 100,00 Euro.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung für die Jugendwart:innen der Jugendgruppen und deren Stellvertreter:innen beträgt:
 - a) Jugendwart:innen der Jugendgruppen 60,00 Euro,
 - b) Stellvertretende/r Jugendwart:innen 30,00 Euro.

§ 3 Einsatzbezogene Aufwandsentschädigung

- (1) Die Einsatzkräfte erhalten für die aktive Teilnahme am Einsatz sowie im Fall einer nicht notwendigen Einsatzteilnahme bei gleichzeitiger Bereitschaft am Ausrückeort (Reserveeinsatzkraft) eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 Euro je Einsatz.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft
 - a) innerhalb von 15 Minuten nach Alarmierung am Ausrückeort eingetroffen ist,
 - b) aktiv am Einsatzgeschehen teilnimmt oder als Reserveeinsatzkraft bis zur Entscheidung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin zur Einsatzteilnahme oder Nichtteilnahme am Ausrückeort verbleibt,
 - c) die für den Einsatz notwendige Qualifikation (mindestens Truppmann/-frau) aufweist und

- d) die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird auch den Angehörigen Freiwilliger Feuerwehren anderer Träger des Brandschutzes gewährt, sofern die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird nicht an die hauptamtlichen Feuerwehrkräfte für Einsätze, die während ihrer Dienstzeit beginnen, gezahlt.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ausbildungen und Übungen (Dienste)

- (1) Für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen (Dienste) der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin wird allen Einsatzkräften eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 Euro je Dienstteilnahme gewährt. Diese Aufwandsentschädigung wird auch für die Teilnahme an Ausbildungen und Übungen überörtlicher Einheiten bzw. Stellen gewährt, sofern für die Tätigkeit in dieser überörtlichen Einheit bzw. Stelle keine eigene Aufwandsentschädigung gewährt wird.
- (2) Für die/ den Dienstdurchführende/n wird abweichend von Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 7,00 Euro je Dienst gewährt; dies gilt nicht für Dienste der Jugendfeuerwehr. Bei Funktionsträger:innen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a), b), Abs. 2 ist diese Entschädigung in der Aufwandsentschädigung nach § 2 bereits enthalten.

§ 5 Aufwandsentschädigung zum Erhalt der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger:innen und zur Förderung der gesundheitlichen Eignung

- (1) Für die Einsatzkräfte mit der Qualifikation als Atemschutzgeräteträger:innen wird bei Vorliegen der gültigen G26/3-Tauglichkeit (Eignung zum Tragen Umluft unabhängiger Atemschutzgeräte) und der jährlichen Absolvierung der Belastungsübung (Übungslauf) zusätzlich monatlich eine Aufwandsentschädigung von 5,00 Euro für Mehraufwendungen zum Erhalt dieser Funktion gewährt.
- (2) Zum Erhalt sowie zur Förderung der körperlichen und geistigen gesundheitlichen Eignung für den aktiven Einsatzdienst erhalten alle Einsatzkräfte, die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 3 erfüllen und sich im Fitnessstudio, Sportverein oder individuell körperlich oder geistig betätigen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 Euro zum Ausgleich der ihnen dabei entstehenden Mehraufwendungen.

§ 6 Wegfall und Ausschluss der Zahlung der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 entfällt, wenn ein/ eine Funktionsträger:in
 - a) ununterbrochen länger als 4 Wochen seine/ ihre Funktion nicht pflichtgemäß ausübt oder ausüben kann, dabei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht, oder
 - b) von seiner/ ihrer Funktion zurücktritt oder von ihr entbunden wird.
- (2) Auf Vorschlag eines/ einer jeweils vorgesetzten Funktionsträger:in kann eines/ einer Funktionsträger:in aus wichtigen Gründen (z.B. Nichterfüllung der Aufgaben, säumige Dienstdurchführung etc.) die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 durch die Fontanestadt Neuruppin gekürzt oder versagt werden.

§ 7 Umfang der Entschädigung

- (1) Mit der Entschädigung werden alle mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Ausgaben (z.B. Telefon- und Postkosten, Fahrten und Reisen innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin etc.) abgegolten.
- (2) Fahrkosten anlässlich genehmigter Dienstreisen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin sind nach den Bestimmungen des

Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden die Kosten erstattet werden.

§ 8 Zuwendungen zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft und anderer Anlässe

- (1) Für die Durchführung der Jahresdienstversammlung erhalten die Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr zur Wahrung und Pflege der Kameradschaft je ordentlichem Mitglied einen Zuschuss in Höhe von 15,00 Euro als Verpflegungszuschuss. Ordentliche Mitglieder sind aktive Einsatzkräfte, Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (2) Zur Kameradschaftspflege der Alters- und Ehrenabteilung und der Jugendfeuerwehr wird ein jährlicher Zuschuss von jeweils bis zu 2.600,00 Euro gewährt.
- (3) Zur Ausgestaltung von runden Feuerwehrjubiläen der einzelnen Feuerwehreinheiten wird alle 5 Jahre ein Zuschuss von bis zu 40,00 Euro für jedes teilnehmende ordentliche Mitglied gezahlt. Einzelne Einheiten von zusammengelegten Feuerwehreinheiten sind nicht antragsberechtigt.
- (4) Als Ausdruck der Würdigung und Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements in der freiwilligen Feuerwehr trägt die Fontanestadt Neuruppin bei Tod eines ordentlichen Mitgliedes der freiwilligen Feuerwehr die Kosten zur Stellung eines Grabgebines in angemessener Höhe. Über die Angemessenheit entscheidet die Wehrführung im Benehmen mit dem Bürgermeister.

§ 9 Berechnungs- und Auszahlungsbestimmungen

- (1) Die Entschädigung nach §§ 2 und 5 wird halbjährlich für den jeweils zurückliegenden Zeitraum als Pauschalbetrag an die Berechtigten gezahlt.
- (2) Nimmt ein/ eine Angehörige:r der Freiwilligen Feuerwehr mehrere Funktionen nach § 2 wahr, die mit einer Entschädigung verbunden sind, so erhält er/ sie nur die jeweils höchste.
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach §§ 3 bis 5 wird nur gewährt, wenn die Einsatzkraft aktiv an Einsätzen teilnimmt und im Vorjahr oder im laufenden Jahr die nach den Feuerwehrdienstvorschriften vorgeschriebenen 40 Ausbildungsstunden (Zeitstunden á 45 Minuten) je Ausbildungsjahr absolviert hat. Dabei werden die Ausbildungsstunden einer erfolgreich abgeschlossenen Truppmann Ausbildung Teil 1 nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 den Ausbildungsstunden nach Satz 1 gleichgestellt. Kann aufgrund äußerer Bedingungen (z. B. pandemiebedingt) die Ausbildung auf Anordnung des Trägers des Brandschutzes nicht stattfinden, werden die nach Satz 1 geforderten 40 Ausbildungsstunden je ausgefallene Ausbildungswoche um eine Ausbildungsstunde reduziert. Als Ausbildungswoche gelten die vollen Kalenderwochen außerhalb der Ferienzeiten.
- (4) Die Entschädigung nach §§ 3 und 4 dieser Satzung wird quartalsweise berechnet und in dem auf das Quartal folgenden Monat an die Einsatzkräfte gezahlt.
- (5) Für die Gewährung dieser Aufwandsentschädigungen haben die Einheitsführer:innen bzw. die Wehrführung die notwendigen Voraussetzungen für jede Einsatzkraft zu bestätigen und deren Einsatzbeteiligung (Anzahl und Art des Einsatzes) sowie die Teilnahme an den Diensten festzustellen und jeweils quartalsweise zum 10. des auf das Quartal folgenden Monats für das zurückliegende Quartal in Form einer Liste vorzulegen.
- (6) Der Zuschuss zur Kameradschaftspflege nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung wird einmal jährlich an den oder die Einheitsführer:in bzw. Zugführer:in gezahlt. Für die Auszahlung erfolgt zum 30. November eines Jahres eine von dem/ der Stadtbrandmeister:in unterzeichnete Meldung der ordentlichen Mitglieder an die Verwaltung Fontanestadt Neuruppin. Der/ die Einheitsführer:in bzw. Zugführer:in hat die Verwendung des Verpflegungszuschusses bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen.
- (7) Abweichend von Abs. 1 und 4 kann auf Antrag eine monatliche Auszahlung der Entschädigung gewährt werden. Abs. 5 gilt mit der Maßgabe, dass Bestätigung und Liste insoweit bereits zum 10. des Folgemonats vorzulegen sind.
- (8) Die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 wird gewährt, wenn die Einsatzkraft durch Vorlage einer Selbsterklärung bestätigt, dass ihr finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von monatlich 10,00 Euro zur Verbesserung oder zum Erhalt der körperlichen und/ oder geistigen Eignung für

den aktiven Dienst entstehen oder entstanden sind. Die Selbsterklärung erfolgt einmalig in schriftlicher Form und gilt bis auf Widerruf oder bis zum Wegfall einer der zuvor beschriebenen Voraussetzungen.

- (9) Der Zuschuss nach § 8 Abs. 2 wird durch den/ die Zugführer:in der Alters- und Ehrenabteilung bzw. durch den/ die Stadtjugendwart:in abgerechnet.
- (10) Der Zuschuss nach § 8 Abs. 3 wird auf Antrag der oder des Einheitsführers:in gewährt. Der Antrag ist 3 Monate vor dem Jubiläum schriftlich zu stellen. Grundlage für die Feststellung der Höhe des Zuschusses ist die durch den oder die Einheitsführer:in eingereichte, eigenhändig unterschriebene Teilnehmer:innenliste der Jubiläumsveranstaltung, höchstens jedoch der Betrag, der sich aus der Meldung des/ der Stadtbrandmeisters:in nach Abs. 6 des dem Jubiläum vorangegangenen Jahres ergibt. Die Belege über die Verwendung des Zuschusses sind der Teilnehmer:innenliste beizufügen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2024 in Kraft.
- (2) Sie ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin (Aufwandsentschädigung Feuerwehr 2020) vom 12. März 2021 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 31. März 2021).

Fontanestadt Neuruppin, den 6. Juni 2024

Ruhle

Bürgermeister